

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. September 2020

855.

Schriftliche Anfrage von Dominique Zygmont und Andreas Egli betreffend Antragsprüfung von Gastgewerbepatenten durch die Gewerbebehörde, Gründe für die Bearbeitungsfrist von mindestens vier Wochen und Angaben zum Bewilligungsprozess und den involvierten Amtsstellen sowie Massnahmen zur Digitalisierung des verwaltungsinternen Prozesses

Am 17. Juni 2020 reichten Gemeinderäte Dominique Zygmont und Andreas Egli (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/264, ein:

Die Coronakrise hat viele Restaurants, Bars, Clubs und andere Kleingewerbebetriebe in der Gastronomie schwer getroffen. Es gibt aber auch jetzt Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger, welche ein Gastwirtschaftspatent bei der Stadt Zürich beantragen. Gemäss Angaben der Gewerbebehörde gegenüber solchen Antragsstellenden benötigen die Behörden zur Behandlung im Moment mindestens vier Wochen. Diese unverständlich lange Frist verlangsamt den Wiederaufschwung des Zürcher Gewerbes und ist für die Antragstellenden eine zusätzliche Belastung, da sie so rasch als möglich den Betrieb aufnehmen möchten.

Wir bitten den Stadtrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb benötigt die Antragsprüfung von Gastgewerbepatenten im Moment mindestens vier Wochen?
2. Hat der Stadtrat beziehungsweise die Behörde eine Zielvorgabe gemacht, wie rasch solche Geschäfte eigentlich beantwortet werden sollen? Wenn ja, wie lautet diese?
3. Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass eine Frist von vier Wochen zu lange ist?
4. Die mit der Einreichung des Antrages verlangten Dokumente (Auszug Strafregister, Ausweiskopie, Handlungsfähigkeitszeugnis) sind alle von den Behörden erstellt. Inwiefern werden diese bei der Beantragung nochmals durch die Gewerbebehörde überprüft?
5. Inwiefern ist der Bewilligungsprozess verwaltungsintern digitalisiert?
6. Welche weiteren Amtsstellen sind neben dem «Kommissariat Bewilligung Vollzug» inwiefern in die Prüfung der Gesuche involviert und wie viel Zeit benötigen diese?
7. Falls zeitverzögernde, zusätzliche Prüfungen vorgenommen werden, müssten die Antragsstellenden darüber informiert werden. Geschieht dies tatsächlich?
8. Wie viele Mitarbeitende mit wie vielen Stellenprozenten sind beim «Kommissariat Bewilligung Vollzug» mit der Erteilung der Gastwirtschaftspatente und weiterer Bewilligungen für die Gastronomie betraut? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten drei Jahren verändert?
9. Wie viele Gastwirtschaftspatente wurden 2019 erteilt und wie viele wurden 2019 mit welchen Begründungen abgelehnt?
10. Welche Massnahmen wird der Stadtrat ergreifen, um die Frist zur Beantwortung von Gesuchen für ein Gastwirtschaftspatent und weiterer Bewilligungen in der Gastronomie auf wenige, verbindlich einzuhaltende Tage zu senken und den Prozess verwaltungsintern wie gegenüber den Antragsstellenden zu digitalisieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1–3 («Weshalb benötigt die Antragsprüfung von Gastgewerbepatenten im Moment mindestens vier Wochen?»; «Hat der Stadtrat beziehungsweise die Behörde eine Zielvorgabe gemacht, wie rasch solche Geschäfte eigentlich beantwortet werden sollen? Wenn ja, wie lautet diese?»; «Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass eine Frist von vier Wochen zu lange ist?»):

Die gesetzlichen Grundlagen für Gastwirtschaftsbetriebe sind das kantonale Gastgewerbe-gesetz (GGG, LS 935.11) und die entsprechende Verordnung. Gemäss § 7 Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz (VO GGG, LS 935.12) ist ein Gesuch für das Gastwirtschaftspatent vier Wochen vor der Betriebsaufnahme bei den Gemeindebehörden einzureichen. Falls die Gastwirtschaft vorher eröffnet oder übernommen wird, kann gemäss § 6 Abs. 2 GGG bis zur Erledigung des Patentbewerbungsverfahrens ein vorläufiges Patent beantragt werden. Einzige

Voraussetzung ist, dass keine Patenthinderungsgründe vorliegen. Es ist somit jederzeit möglich, innerhalb des gleichen Tags ein sogenanntes Überbrückungspatent (vorläufiges Patent für 30 Tage) zu beantragen. Dies aber nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Einreichung des Gastwirtschaftsgesuchs. Die Ausfertigung eines vorläufigen Patents erfolgt in einem verkürzten Verfahren.

In den städtischen Vorschriften zum Gastgewerbegesetz (VGG, AS 935.100) Art. 4 Abs. 1 ist verankert, dass die Gesuche für Gastwirtschaftspatente spätestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme einzureichen sind. Diese Gesuche werden so rasch wie möglich bearbeitet. Oftmals erfolgt die Patenterteilung zudem wesentlich rascher und die Maximalfrist von vier Wochen wird selten ausgeschöpft.

Die vierwöchige Frist beginnt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseinreichung. Da die Mehrheit der Gesuche unvollständig eingereicht werden, wird den Gesuchstellenden innerhalb dieser vier Wochen eine einwöchige Nachfrist zur Einsendung der fehlenden Unterlagen gewährt. Dies bedeutet, dass die Bearbeitungszeit der Stadtpolizei in der Regel wesentlich kürzer als die gesetzlichen vier Wochen ist.

Bei dringlichen Gesuchen kann das Überbrückungspatent beantragt werden. Dieses wird innert Tagen, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen, ausgestellt. 2019 wurden in rund zwei Dritteln aller Fälle ein Überbrückungspatent erteilt.

Zu Frage 4 («Die mit der Einreichung des Antrags verlangten Dokumente (Auszug Strafregister, Ausweiskopie, Handlungsfähigkeitszeugnis) sind alle von den Behörden erstellt. Inwiefern werden diese bei der Beantragung nochmals durch die Gewerbepolizei überprüft?»):

Die Stadtpolizei hat aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Zugriff auf diese behördlichen Unterlagen. Die Dokumente werden durch die Stadtpolizei auf die Echtheit (Strafregisterauszug) bzw. beim Handlungsfähigkeitszeugnis dahingehend geprüft, dass das Original vorliegt und ob die Dokumente nicht älter als drei Monate sind. Falls die gesuchstellende Person noch nicht fünf Jahre in der Schweiz wohnt, wird ein Strafregisterauszug vom bisherigen ausländischen Wohnort benötigt. Auch hierfür kann aber ein Überbrückungspatent gewährt werden, da in diesen Fällen eine längere Bearbeitungszeit nötig ist.

Ausserkantonale Anfragen für Handlungsfähigkeitszeugnisse werden von anderen Gemeinden meistens innerhalb von 30 Tagen beantwortet.

Zu Frage 5 («Inwiefern ist der Bewilligungsprozess verwaltungsintern digitalisiert?»):

Weder die Gesuchseinreichung noch der Verwaltungsprozess sind zurzeit digitalisiert. Es gibt ein hängiges Projekt für die Online-Einreichung von Gesuchen. Dieses würde auch einen internen Workflow beinhalten. Die Integration des verwaltungsinternen Prozesses mit den anderen Amtsstellen wie Amt für Baubewilligungen, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Einwohnerkontrollen / Sozialdepartemente (für Handlungsfähigkeitszeugnis) und beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD, Zentralstrafregisterauszug) ist in einem weiteren Prozessschritt geplant.

Zu Frage 6 («Welche weiteren Amtsstellen sind neben dem «Kommissariat Bewilligung Vollzug» inwiefern in die Prüfung der Gesuche involviert und wie viel Zeit benötigen diese?»):

Bei Neueröffnungen von Gastwirtschaftslokalen sind das Amt für Baubewilligungen (Bausektionsbeschluss) und der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (Projektbewilligung Gastronomie) involviert. Die Erteilung einer Baubewilligung für ein Gastronomieprojekt benötigt in der Regel drei Monate. Ohne Baubewilligung kann kein Patent für ein Gastwirtschaftslokal erteilt werden. Vorläufige Patente dürfen gemäss den Richtlinien der Bausektion nicht während einem laufenden Bauverfahren erteilt werden.

Zu Frage 7 («Falls zeitverzögernde, zusätzliche Prüfungen vorgenommen werden, müssten die Antragsstellenden darüber informiert werden. Geschieht dies tatsächlich?»):

Die gesuchstellende Person wird innerhalb der vier Wochen grundsätzlich immer informiert. Bei Zeitverzögerungen infolge ausserkantonaler Abklärungen oder bei nicht verschuldetem verzögertem Erhalt des Strafregisterauszugs wird ein Überbrückungspatent ohne Kostenfolge für die gesuchstellende Person erteilt. Einzig bei neuen Betrieben kann die Bearbeitung länger dauern, da diese abhängig vom Bauverfahren sind (Bausektionsbeschluss und Projektgenehmigung, Bauabnahme).

Zu Frage 8 («Wie viele Mitarbeitende mit wie vielen Stellenprozenten sind beim «Kommissariat Bewilligung Vollzug» mit der Erteilung der Gastwirtschaftspatente und weiterer Bewilligungen für die Gastronomie betraut? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten drei Jahren verändert?»):

Bei der Fachgruppe Bewilligung Gastro der Stadtpolizei sind drei Personen (300 Stellenprozente) u. a. mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Patentgesuchen beschäftigt. Zusätzlich bearbeiten diese Personen aber auch noch die Erteilung von Klein- und Mittelverkaufspatenten, Wartezonen vor Lokalen und Boulevardcafés auf öffentlichem Grund.

Der Fachbereich Vollzug-Gastro mit fünf Personen (460 Stellenprozente) und die Fachgruppe Lärmschutz mit sechs Personen (480 Stellenprozente) werden teilweise in den Bewilligungsprozess einbezogen.

Der Personalbestand ist im Bereich der Patenterteilung in den letzten Jahren grundsätzlich unverändert geblieben.

Zu Frage 9 («Wie viele Gastwirtschaftspatente wurden 2019 erteilt und wie viele wurden 2019 mit welchen Begründungen abgelehnt?»):

2019¹ wurden 508 Gastwirtschaftspatente erteilt. Dies entspricht einer Zunahme von +22,11 Prozent gegenüber 2016. Gleichzeitig wurden 340 Überbrückungspatente erteilt, was einer Zunahme von +65,8 Prozent gegenüber 2016 entspricht.

Es werden nur selten Patente abgelehnt. Die meisten Ablehnungen betreffen das Überbrückungspatent. Häufige Ablehnungsgründe sind Verstösse gegen das Gastgewerbe-, das Betäubungsmittelgesetz oder andere strafbare Handlungen.

Zu Frage 10 («Welche Massnahmen wird der Stadtrat ergreifen, um die Frist zur Beantwortung von Gesuchen für ein Gastwirtschaftspatent und weiterer Bewilligungen in der Gastronomie auf wenige, verbindlich einzuhaltende Tage zu senken und den Prozess verwaltungsintern wie gegenüber den Antragsstellenden zu digitalisieren?»):

Die Frist für die Bearbeitung von ordentlichen Gastwirtschaftspatenten auf einige Tage zu senken ist wegen der Beschaffung der Unterlagen und dem Einbezug der verschiedenen Stellen nicht möglich. Mit der Ausstellung von Überbrückungspatenten können aber die negativen Folgen der Bearbeitungsdauer für die gesuchstellenden Personen in der Praxis gemildert werden und sie können, wenn die Baubewilligung vorhanden ist, ihren Betrieb innert weniger Tage eröffnen.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

¹ Erteilte Patente Vorjahre: 2016/416, 2017/474, 2018/485. Erteilte Überbrückungspatente Vorjahre: 2016/205, 2017/272, 2018/283.